



Äußerung des Vorstands

der

AUSTRIACARD HOLDINGS AG

Lamezanstraße 4–8

1230 Wien

FN 352889 f

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz**

der

Dai Nippon Printing Co., Ltd

1-1-1 Ichigaya-Kagacho

Shinjuku-ku

Tokyo 162-8001

Japan

an die Aktionäre der
AUSTRIACARD HOLDINGS AG

ISIN AT0000A325L0

19. Juni 2026

Inhalt

1.	Vorbemerkung	4
2.	Ausgangslage	5
2.1.	Angaben zur Bieterin.....	5
2.2.	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger	6
2.3.	Angaben zur Zielgesellschaft	6
2.4.	Aktionärsstruktur	7
2.5.	Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft	7
2.6.	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	7
3.	Zusammenfassung des Angebots der Bieterin	8
3.1.	Angebotsart und Kaufgegenstand.....	8
3.2.	Angebotspreis	8
3.2.1.	Relation zu historischen Börsenkursen	9
3.2.2.	Analysteneinschätzungen.....	10
3.2.3.	Relation des Angebotspreises zu vergleichbaren Markttransaktionen	11
3.2.4.	Fairness Opinion	11
3.2.5.	Unternehmenskennzahlen der Zielgesellschaft.....	12
3.3.	Bedingungen des Angebots	13
3.4.	Annahmefrist, Annahme und Abwicklung	14
3.5.	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	14
3.6.	Gleichbehandlung, Rücktrittsrechte und Steuern.....	15
4.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik der Bieterin	16
4.1.	Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin.....	16
4.2.	Künftige Geschäftspolitik.....	16
4.3.	Auswirkungen auf die Zielgesellschaft	16
4.4.	Möglicher Squeeze-out und mögliche Delisting-Maßnahmen ...	17
4.5.	Auswirkungen auf die Aktionäre	18

4.6.	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation, Gläubiger und öffentliche Interessen	18
5.	Interessenlage und allfällige Interessenkonflikte der Organmitglieder .	19
5.1.	Vorstand	19
5.2.	Aufsichtsrat	19
6.	Zusammenfassung und Empfehlung des Vorstands.....	20
6.1.	Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen	20
6.2.	Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen...	21
6.3.	Gesamtwürdigung	21
6.4.	Empfehlung	22
7.	Sonstige Angaben.....	22
7.1.	Weitere Auskünfte	22
7.2.	Berater der Zielgesellschaft.....	23
7.3.	Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG	23
7.4.	Verbindlichkeit der deutschen Sprache	23

1. Vorbemerkung

Dai Nippon Printing Co., Ltd, eine nach japanischem Recht bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in Tokio und Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokyo 162-8001, Japan, eingetragen beim Tokyo Legal Affairs Bureau unter 0111-01-012069 („**Bieterin**“), hat am 13. Mai 2026 ihre Absicht bekannt gemacht, den Aktionären der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4–8, 1230 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 352889 f („**Zielgesellschaft**“), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG zu unterbreiten (das „**Angebot**“). Das *Angebot* ist auf sämtliche 36.353.868 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG (ISIN AT0000A325L0) gerichtet. Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist am 12. Juni 2026 erfolgt (die „**Angebotsunterlage**“).

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist, zu veröffentlichen. Diese Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots den Interessen aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer hinsichtlich Arbeitsplätzen, Beschäftigungsbedingungen und Standorten, sowie auf Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der AUSTRIACARD HOLDINGS AG seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 14 ÜbG nach. Diese Äußerung beruht auf dem Kenntnisstand der Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung und insbesondere auf der dem Vorstand vorliegenden Angebotsunterlage, dem am 13. Mai 2026 zwischen der Bieterin und AUSTRIACARD HOLDINGS AG geschlossenen Memorandum of Understanding sowie den sonstigen dem Vorstand vorliegenden Informationen. Soweit diese Äußerung Angaben der Bieterin oder aus der Angebotsunterlage enthält, konnte der Vorstand diese Angaben nicht in jeder Hinsicht eigenständig überprüfen und hat dies auch nicht getan. Dem

Vorstand ist jedoch auf Basis der ihm vorliegenden Informationen derzeit kein Umstand bekannt, der Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit der für diese Äußerung wesentlichen Angaben der Bieterin geben würde.

Einschätzungen des Vorstands, die sich auf zukünftige Entwicklungen, die künftige Geschäftsentwicklung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, die künftige Kapitalmarktentwicklung oder die Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots beziehen, beruhen auf Erwartungen und Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission, Gerichte oder andere zuständige Behörden zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Diese Äußerung ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung des Angebots durch jeden einzelnen Aktionär. Jeder Aktionär sollte seine Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse, insbesondere seines Anschaffungspreises, Anlagehorizonts, Liquiditätsbedarfs, steuerlicher Situation und Risikotragfähigkeit, treffen. Der Vorstand empfiehlt den Aktionären, vor einer Annahme des Angebots steuerliche, rechtliche und gegebenenfalls finanzielle Beratung einzuholen.

Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG über seine Äußerung und Empfehlung sowie die zugrundeliegenden Erwägungen informiert. Hierauf hat der Aufsichtsrat beschlossen, sich der Äußerung des Vorstands zum Angebot anzuschließen und keine eigenständige Stellungnahme abzugeben.

Auf dieser Grundlage äußert sich der Vorstand der Zielgesellschaft zu dem Angebot wie folgt:

2. Ausgangslage

2.1. Angaben zur Bieterin

Bieterin ist Dai Nippon Printing Co., Ltd, eine nach japanischem Recht errichtete und bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in Tokio und Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokyo 162-8001, Japan, eingetragen beim Tokyo Legal Affairs Bureau unter 0111-01-012069 („**DNP**“). Nach der Beteiligungsmeldung vom 15. Mai 2026 wird DNP weder von einer natürlichen noch von einer juristischen Person kontrolliert und kontrolliert keine anderen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar an der AUSTRIACARD HOLDINGS AG beteiligt sind.

Nach der Angebotsunterlage der DNP dient die geplante Transaktion als strategischer Schritt zur Erweiterung und Stärkung DNPs globalen Geschäfts. Die Transaktion soll komplementäre geografische Märkte, technologische Fähigkeiten und Cross-Selling-Möglichkeiten zwischen

DNP und AUSTRIACARD HOLDINGS AG nutzen und die Position von DNP als globaler Anbieter differenzierter Hochsicherheitslösungen stärken. Die Kombination von DNP und AUSTRIACARD HOLDINGS AG soll nach der Angebotsunterlage eine geografisch ausgewogene Plattform schaffen, die die starke Basis von DNP in Asien mit der etablierten Präsenz von AUSTRIACARD HOLDINGS AG in Europa und dem Nahen Osten verbindet. DNP erwartet außerdem eine Stärkung im Bereich End-to-End-Identitätslösungen, insbesondere bei Erfassung, physischer und digitaler Ausstellung von Berechtigungsnachweisen und Authentifizierungen, sowie Cross-Selling-Möglichkeiten bei Karten- und Zahlungslösungen, die Entwicklung gemeinsamer Lösungen durch gemeinsame Forschung und Entwicklung und Kostenoptimierungen bei Beschaffung sowie Forschung und Entwicklung.

2.2. Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Laut Angebotsunterlage bestehen keine mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger. Als gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG gelten natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte, oder die aufgrund einer Absprache mit der Zielgesellschaft zusammenarbeiten, um den Erfolg des Übernahmeangebots zu verhindern. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und Abs 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG getroffen. In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über vom Bieter kontrollierte Rechtsträger entfallen können, wenn diese kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft nicht von Bedeutung sind. Das ist nach Angaben der Bieterin der Fall. Nach der vorstehenden Definition sind alle von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger und alle Rechtsträger, die die Bieterin kontrollieren, gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Die Aktien der Bieterin notieren an der Wertpapierbörse Tokio. Aktuell gibt es keinen kontrollierenden Aktionär der Bieterin.

2.3. Angaben zur Zielgesellschaft

AUSTRIACARD HOLDINGS AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4–8, 1230 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 352889 f. Das Grundkapital der AUSTRIACARD HOLDINGS AG beträgt EUR 36.353.868 und ist in 36.353.868 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien eingeteilt, wobei jede Aktie einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 vermittelt. Es besteht nur eine Aktiengattung, deren Aktien Stimmrecht und Dividendenberechtigung vermitteln; Aktien ohne Stimmrecht und/oder ohne

Dividendenberechtigung hat die Zielgesellschaft daher nicht ausgegeben. Die Gesellschaft ist unter der ISIN AT0000A325L0 an der Wiener Börse im Amtlichen Handel, Segment Prime Market, sowie an der Euronext Athen, Main Market Segment, notiert.

Die Zielgesellschaft ist ein Technologieunternehmen mit mehr als 130 Jahren Erfahrung in Information Management, Druck und Kommunikation und bietet Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungslösungen, Identifikation, Smart Cards, Personalisierung, Digitalisierung und sicheres Datenmanagement an. Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die AUSTRIACARD-Gruppe rund 2.360 Mitarbeiter weltweit.

2.4. Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft stellt sich unmittelbar vor Einreichung der Angebotsunterlage wie folgt dar: **Nikolaos Lykos** hielt unmittelbar vor Einreichung der Angebotsunterlage 27.114.422 Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, entsprechend rund 74,58 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. Der **Streubesitz**, einschließlich der durch Mitglieder des Vorstands gehaltenen 557.033 Aktien, betrug 9.239.446 Aktien, entsprechend rund 25,42 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

2.5. Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft

Nach den vorliegenden Angaben hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG unmittelbar. Nikolaos Lykos hat mit der Bieterin jedoch am 13. Mai 2026 ein Irrevocable Undertaking abgeschlossen, wonach er sich verpflichtete, das Angebot für sämtliche von ihm gehaltenen Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG sowie für allfällig nach Unterzeichnung erworbene weitere Aktien unter den dort geregelten Bedingungen anzunehmen. Das Irrevocable Undertaking bezieht sich auf 27.114.422 Aktien der Gesellschaft, entsprechend rund 74,58 % des Grundkapitals.

2.6. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Die Bieterin und die AUSTRIACARD HOLDINGS AG haben vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 13. Mai 2026 ein Memorandum of Understanding abgeschlossen, in dem bestimmte Grundzüge des Angebots, darunter der Angebotspreis, Vollzugsbedingungen, Transaktionsschutzmaßnahmen, die Corporate Governance nach Vollzug, die Absichten betreffend der Beibehaltung des Sitzes der Gesellschaft und der Belegschaft sowie sonstige wechselseitige Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot, festgelegt wurden. Nach dem Memo-

randum of Understanding haben Vorstand und Aufsichtsrat auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Informationen festgestellt, dass die geplante Übernahme im besten Interesse der Gesellschaft, der Aktionäre sowie der Mitarbeiter und des Standorts liegt.

Mit Ausnahme des Memorandum of Understanding bestehen keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft.

3. Zusammenfassung des Angebots der Bieterin

3.1. Angebotsart und Kaufgegenstand

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG. Das Angebot richtet sich an die Aktionäre der AUSTRIACARD HOLDINGS AG und bezieht sich auf sämtliche Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG mit der ISIN AT0000A325L0, die an der Wiener Börse im Amtlichen Handel, Segment Prime Market, sowie an der Euronext Athen, Main Market Segment, gehandelt werden.

3.2. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Aktionären der AUSTRIACARD HOLDINGS AG eine Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 10,00 je Aktie der AUSTRIACARD HOLDINGS AG an. Der Angebotspreis versteht sich cum Dividende für das Geschäftsjahr 2025 und cum Dividende hinsichtlich jeder weiteren Dividende, die nach Bekanntgabe des Angebots, aber vor Abwicklung des Angebots beschlossen wird. Im Memorandum of Understanding wurde vereinbart, dass die Zielgesellschaft ab dem Datum der Veröffentlichung der Angebotsabsicht unter anderem keinen Stichtag für eine Dividende festlegt, keine Dividende beschließt, zurückstellt oder zahlt und keine sonstige Ausschüttung auf die Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG vornimmt. Wie von der Zielgesellschaft in ihrer Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Mai 2026 mitgeteilt, wird daher die am 23. März 2026 angekündigte Dividende von EUR 0,10 je AUSTRIACARD HOLDINGS AG -Aktie ("**AUSTRIACARD Aktie**") für das Geschäftsjahr 2025 nicht gezahlt.

Bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG hat der Angebotspreis die Mindestpreisvorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG zu erfüllen. Danach darf der Preis grundsätzlich weder den durchschnittlichen, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht noch die höchste von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung unterschreiten. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises ist nach der Marktpraxis regelmäßig zusätzlich die Relation zu historischen

Börsekursen, Analystenschätzungen, Unternehmenskennzahlen, Referenztransaktionen und gegebenenfalls einer Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion zu berücksichtigen.

Der Vorstand der AUSTRIACARD HOLDINGS AG nimmt Bezug auf Punkt 7.1. der Angebotsunterlage. Danach verfügt die Bieterin über ausreichende liquide Mittel zur Finanzierung des Erwerbs sämtlicher vom Angebot erfasster Aktien und hat dafür Sorge getragen, dass diese Mittel rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots bereitstehen.

In der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin ausdrücklich vor, den Angebotspreis nachträglich anzuheben. Nach § 15 Abs. 2 ÜbG muss eine solche Verbesserung so rechtzeitig erfolgen, dass ab der Veröffentlichung mindestens acht (8) Börsenstage für die Annahme verbleiben. Wird die Annahmefrist nicht verlängert, ist das verbesserte Angebot daher spätestens am 11. August 2026 zu veröffentlichen.

3.2.1. Relation zu historischen Börsekursen

Am letzten Börsentag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht (12. Mai 2026) schloss die Aktie an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 8,08. Der Angebotspreis von EUR 10,00 übersteigt diesen Tagesschlusskurs daher um EUR 1,92, was einer Prämie von 23,76% entspricht.

An der Euronext Athen schloss die Aktie am letzten Börsentag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht (12. Mai 2026) bei einem Kurs von EUR 8,33. Der Angebotspreis von EUR 10,00 übersteigt diesen Tagesschlusskurs daher um EUR 1,67, was einer Prämie von 20,05% entspricht.

Die folgende Tabelle zeigt den durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs (Value Weighted Average Price, VWAP) je Inhaberaktie der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor sowie den Tagesschlusskurs zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Angebotsabsicht an der Wiener Börse und der Euronext Athen:

	Tages- schlusskurs 12.05.2026	3 Monate (13.02.2026- 12.05.2026)	6 Monate (13.11.2025- 12.05.2026)	12 Monate (13.05.2025- 12.05.2026)	24 Monate (13.05.2024- 12.05.2026)
VWAP, Vienna Stock Exchange	8,08	7,33	6,84	6,33	6,22

Prämie (Differenz Angebotspreis abzüglich VWAP), Vienna Stock Exchange	EUR 1,92 / 23,76%	EUR 2,67 / 36,43%	EUR 3,16 / 46,20%	EUR 3,67 / 57,98%	EUR 3,78 / 60,77%
VWAP, Euronext Athen	8,33	7,41	7,00	6,36	6,13
Prämie (Differenz Angebotspreis abzüglich VWAP), Euronext Athen	EUR 1,67 / 20,05%	EUR 2,59 / 34,95%	EUR 3,00 / 42,86%	EUR 3,64 / 57,23%	EUR 3,87 / 63,13%

Der Jahreshöchstkurs des Jahres 2026 vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lag bei EUR 8,43, der Jahrestiefstkurs bei EUR 5,88 (Wiener Börse) und bei EUR 8,58, der Jahrestiefstkurs bei EUR 6,04 (Euronext Athen). Im Jahr 2025 lagen diese Werte bei EUR 6,20 bzw. EUR 4,59 (Wiener Börse) und bei EUR 6,40 bzw. EUR 4,75 (Euronext Athen).

3.2.2. Analysteneinschätzungen

Die folgende Tabelle zeigt die zuletzt veröffentlichten Kursziele und Empfehlungen vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht, mit Zeitpunkten der jeweiligen Analysen:

Analyst	Kursziel	Empfehlung	Datum
Euroxx Securities (Alex Boulougouris, CFA / Evangelia Aravani)	EUR 9,00	Overweight	30. Juli 2024
ODDO BHF (Rok Stibric)	EUR 7,30	Neutral	25. März 2026

Piraeus Securities (George Vrekos)	EUR 7,00	Outperform	27. Januar 2026
Wood & Company (George Grigoriou)	EUR 8,60	Hold	5. Mai 2026

3.2.3. Relation des Angebotspreises zu vergleichbaren Markttransaktionen

Eine Analyse von vergangenen freiwilligen Übernahmeangeboten nach § 25a ÜbG in Österreich ergab, dass durchschnittlich eine Prämie im Vergleich zu dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten, durchschnittlichen Börsenkurs je Aktie der letzten 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von jeweils circa 15%, 21% und 25% geboten wurde. Bei den Pflichtangeboten betrug die Prämie im Vergleich zu dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten, durchschnittlichen Börsenkurs je Aktie der letzten 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht jeweils circa 10%, 13% und 16%.

3.2.4. Fairness Opinion

Die Zielgesellschaft hat die Investmentbank Morgan Stanley & Co. International plc, London („**Morgan Stanley**“) als Finanzberater beauftragt, den Vorstand und den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft in Bezug auf die finanziellen Aspekte des Angebots zu beraten, in diesem Zusammenhang finanzielle Analysen der Zielgesellschaft durchzuführen und eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit (Fairness Opinion) im Hinblick auf die Angemessenheit, aus finanzieller Sicht, der vom Bieter angebotenen Gegenleistung je AUSTRIACARD Aktie gegenüber den Inhabern von AUSTRIACARD Aktien (mit Ausnahme gegebenenfalls des Bieters sowie seiner verbundenen Unternehmen und mit dem Bieter gemeinsam handelnder Personen) nach Maßgabe der Bedingungen der Angebotsunterlage abzugeben.

Zu diesem Zweck hat Morgan Stanley entsprechende finanzielle Analysen durchgeführt und diejenigen Informationen sowie finanziellen, wirtschaftlichen und marktbezogenen Kriterien berücksichtigt, die sie vor dem Hintergrund ihrer bisherigen Praxis als angemessen erachtete. In ihrer Fairness Opinion vom 19. Juni 2026 kam Morgan Stanley zu dem Ergebnis, dass zum damaligen Zeitpunkt, auf Grundlage und vorbehaltlich der darin dargelegten Faktoren und Annahmen, die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 10,00 je AUSTRIACARD Aktie in bar, die an die Inhaber von AUSTRIACARD Aktien (mit Ausnahme gegebenenfalls des Bieters sowie

seiner verbundenen Unternehmen) zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht angemessen ist. Morgan Stanley hat ihre Finanzberatungsleistungen sowie die Erstellung der Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG im Zusammenhang mit deren Beurteilung des Angebots erbracht. Die Fairness Opinion stellt weder eine Empfehlung dar, ob ein Inhaber von AUSTRIACARD Aktien seine Aktien im Rahmen des Angebots andienen sollte, noch enthält sie eine Empfehlung in Bezug auf sonstige Angelegenheiten. Die Fairness Opinion enthält insbesondere keine Aussagen zu einem etwaigen, nach Vollzug des Angebots von dem Bieter oder seinen verbundenen Unternehmen eingeleiteten Squeeze-out oder zu einer etwaigen damit verbundenen Abfindung; Morgan Stanley hat sich zu diesen Aspekten nicht geäußert. Die Fairness Opinion stellt kein Bewertungsgutachten dar, wie es üblicherweise von bestimmten qualifizierten Prüfern, Kreditinstituten oder Finanzinstituten auf Grundlage der Anforderungen des österreichischen Übernahmegesetzes oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften erstellt wird, und ist auch nicht als ein solches zu verstehen. Die Fairness Opinion richtet sich ausschließlich an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft und darf von keinen anderen Personen herangezogen werden. Morgan Stanley handelt als Finanzberater ausschließlich für die Zielgesellschaft und für niemanden sonst. Im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten werden die jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter von Morgan Stanley und ihren verbundenen Unternehmen keine andere Person als ihren Mandanten ansehen; Morgan Stanley übernimmt gegenüber keiner anderen Person als der Zielgesellschaft Verantwortung für die Gewährung der ihren Mandanten zustehenden Schutzrechte oder für die Beratung im Zusammenhang mit den in dem Angebot, diesem Dokument, den zugrunde liegenden Analysen, der Fairness Opinion oder den hierin genannten Angelegenheiten beschriebenen Sachverhalten.

3.2.5. Unternehmenskennzahlen der Zielgesellschaft

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft für die letzten 3 Jahre in EUR, welche den Jahresfinanzberichten entnommen sind.

Kennzahl	GJ 2023	GJ 2024	GJ 2025
Umsatzerlöse (in EURm)	364,563	392,285	360,171
EBITDA (in EURm)	47,533	51,824	48,829
EBIT (in EURm)	31,406	34,052	29,702

EBT (in EURm)	21,015	25,875	21,634
Konzernergebnis (in EURm)	16,874	19,249	16,247
Ergebnis je Aktie (unverwässert, €)	0,44	0,52	0,41
Buchwert je Aktie (unverwässert, €)	2,93	3,45	3,68

3.3. Bedingungen des Angebots

Das Angebot steht nach der Angebotsunterlage unter mehreren aufschiebenden Bedingungen. Zunächst muss die Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen erhalten haben, die zumindest 75 % aller ausgegebenen und ausstehenden Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG umfassen; dies entspricht mindestens 27.265.401 Aktien.

Das Angebot steht weiters unter dem Vorbehalt fusionskontrollrechtlicher Freigaben bzw. Nichtuntersagungen in Österreich, Deutschland und der Türkei bis spätestens 31. März 2027. Zudem sind FDI-Freigaben bzw. Nichtuntersagungen in Österreich, Rumänien und Griechenland bis spätestens 31. März 2027 vorgesehen.

Ferner enthält die Angebotsunterlage eine Bedingung, wonach bis zum Ablauf der Annahmefrist keine wesentliche nachteilige Veränderung bei AUSTRIACARD HOLDINGS AG eingetreten sein darf. Schließlich enthält die Angebotsunterlage eine Bedingung, wonach bis zum Ablauf der Annahmefrist kein signifikanter Compliance-Verstoß eingetreten sein darf, insbesondere in Bezug auf Marktmissbrauch, Bestechung, Korruption, Untreue, Kartellrechtsverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das BörseG oder bestimmte Sanktionsregime.

Die Bieterin behält sich nach den vorliegenden Unterlagen das Recht vor, auf einzelne Bedingungen oder Teile davon zu verzichten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Werden die Bedingungen nicht erfüllt und wird auf sie nicht wirksam verzichtet, wird das Angebot unwirksam.

3.4. Annahmefrist, Annahme und Abwicklung

Die Annahmefrist beträgt zehn (10) Wochen. Das Angebot kann von 12. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit bzw. 18:00 Uhr Athener Ortszeit, angenommen werden. Die Annahme des Angebots wird nach dem üblichen Marktstandard schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erklären sein.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von ihrem Angebot erklärt.

Für den Fall, dass die Bieterin nach Ablauf der Annahmefrist mehr als 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals hält, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG nach dem bei Übernahmeangeboten üblichen Mechanismus um drei Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots als Nachfrist.

Gemäß der Angebotsunterlage übernimmt die Bieterin sämtliche Gebühren und Kosten, die von den Depotbanken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots in Rechnung gestellt werden, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 9,00 (Euro neun) je Wertpapierdepot. Den Depotbanken wird daher eine einmalige Pauschale von EUR 9,00 je Wertpapierdepot zur Abdeckung allfälliger Kosten, insbesondere Provisionen und Spesen, gewährt. Darüber hinausgehende Kosten, Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots im In- oder Ausland sind von den jeweiligen Aktionären selbst zu tragen.

Zu den Details der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 5 der Angebotsunterlage verwiesen.

3.5. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter <https://www.evi.gv.at/>) sowie auf den Internetseiten der Bieterin (www.global.dnp/index.html), der Zielgesellschaft (www.austriacard.com) sowie der Österreichischen Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) veröffentlicht.

Gleiches gilt für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

3.6. Gleichbehandlung, Rücktrittsrechte und Steuern

Nach dem übernahmerechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung ist den Aktionären grundsätzlich derselbe Angebotspreis zu gewähren, soweit sie sich in gleicher Lage befinden. Aktionäre, die das Angebot annehmen, sollten beachten, dass die steuerlichen Folgen der Annahme von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Aktionärs abhängen. Der Vorstand empfiehlt daher, vor Annahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen.

Die Bieterin bestätigt in ihrem Angebot, dass der Angebotspreis von EUR 10,00 je Aktie für alle Inhaber von AUSTRIACARD Aktien gleich hoch ist.

Die Bieterin darf bis zum Ablauf der Annahmefrist und der Nachfrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Wertpapieren zu günstigeren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission erteilt eine Ausnahme aus wichtigem Grund.

Erklärt die Bieterin dennoch, Aktien zu günstigeren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen zu erwerben, so gelten diese günstigeren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, selbst wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Eine Verbesserung des Angebots gilt auch für alle jene Aktionäre, die das Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, sofern sie der Verbesserung nicht widersprechen.

Nachzahlung: Erwirbt die Bieterin innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird für diesen Erwerb eine höhere Gegenleistung als im Angebot vorgesehen gezahlt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Differenzbetrag an alle Aktionäre, die das Angebot gemäß § 16 Abs 7 ÜbG angenommen haben, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Bieterin Aktien der Zielgesellschaft im Falle einer Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Ausübung von gesetzlichen Bezugsrechten erwirbt oder eine höhere Gegenleistung im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) erbracht wird.

Veräußert die Bieterin innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Ablauf einer Ausschlussfrist eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft weiter, so ist ein anteiliger Veräußerungsgewinn an alle Aktionäre, die ein Angebot gemäß § 16 Abs 7 ÜbG angenommen haben, abzuführen.

Tritt ein solches Ereignis, das zu einer Nachzahlung führt, ein, so hat die Bieterin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Bieterin hat die Nachzahlung über die Andienungs- und Zahlstelle auf

eigene Kosten innerhalb von zehn Börsennotierungen nach der oben genannten Veröffentlichung zu begleichen. Tritt das Ereignis, das zu einer Nachzahlung führt, nicht innerhalb der Neunmonatsfrist ein, hat die Bieterin eine entsprechende Erklärung gegenüber der Übernahmekommission abzugeben. Der Sachverständige der Bieterin wird die Erklärung prüfen und bestätigen.

4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik der Bieterin

4.1. Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin

Hinsichtlich der strategischen Ziele und Absichten der Bieterin wird auf die Darstellung unter Punkt 2.1 dieser Äußerung verwiesen. Zusammenfassend betrachtet die Bieterin die geplante Transaktion als strategischen Schritt zur Erweiterung und Stärkung ihres globalen Geschäfts und strebt insbesondere die Nutzung komplementärer geografischer Abdeckung, technologischer Fähigkeiten sowie Cross-Selling-Möglichkeiten an.

4.2. Künftige Geschäftspolitik

Die Bieterin beabsichtigt, langfristiger Investor zu sein und als engagierter, aktiver Aktionär die weitere Entwicklung und das Wachstum der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zu unterstützen. Nach der Angebotsunterlage passen die geografische Ausrichtung und die Schwerpunkte der Bieterin und der Zielgesellschaft gut zu den Markt- und Geschäftsstrategien der Bieterin. Die Bieterin hat nach den Aussagen der Angebotsunterlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine detaillierte Prüfung aller möglichen Post-Closing-Maßnahmen durchgeführt. Vielmehr soll die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft die derzeitige Strategie zunächst fortführen. Eine detailliertere Prüfung möglicher Kooperationsfelder zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin soll nach Vollzug des Angebots in Abstimmung zwischen dem Vorstand der Zielgesellschaft und der Bieterin erfolgen.

Aus Sicht des Vorstands ist positiv hervorzuheben, dass die Bieterin die bestehende Strategie der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zunächst fortführen und eine vertiefte Prüfung möglicher Kooperationsfelder erst nach Vollzug des Angebots und in Abstimmung mit dem Vorstand durchführen will. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Bieterin als künftiger Mehrheitsaktionär ihre Aktionärsrechte ausüben und auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft Einfluss nehmen kann.

4.3. Auswirkungen auf die Zielgesellschaft

Bei erfolgreichem Vollzug des Angebots würde DNP voraussichtlich eine kontrollierende Beteiligung an AUSTRIACARD HOLDINGS AG erwerben. Die Bieterin beabsichtigt, langfristiger

Investor und aktiver Aktionär zu sein und die weitere Entwicklung und das Wachstum der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zu unterstützen. Der Vorstand sieht hierin strategische Chancen und eine Möglichkeit, AUSTRIACARD HOLDINGS AG als Weltmarktführer zu positionieren, insbesondere aufgrund der komplementären geografischen Abdeckung, technologischen Fähigkeiten, Cross-Selling-Potenziale und möglichen gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots als kontrollierende Aktionärin erheblichen Einfluss auf die künftige Unternehmenspolitik, Corporate Governance und Kapitalmarktstrategie der AUSTRIACARD HOLDINGS AG ausüben kann. Positiv zu berücksichtigen ist ferner, dass die Bieterin derzeit keine Verlegung der Präsenz der Zielgesellschaft in Wien beabsichtigt und Schlüsselkräfte halten sowie Entwicklungsmöglichkeiten unterstützen will.

Die Bieterin beabsichtigt nach der Angebotsunterlage, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft die laufende Geschäftsführung und die strategische Entwicklung der Gruppe vorerst weiterführen. Die Bieterin beabsichtigt ferner, den Vorstand nach Vollzug des Angebots von derzeit fünf auf sechs Mitglieder zu erweitern und einen Vertreter der Bieterin in den Vorstand zu entsenden, soweit dies mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Corporate Governance und dem österreichischen Aktienrecht vereinbar ist.

4.4. Möglicher Squeeze-out und mögliche Delisting-Maßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt nach der Angebotsunterlage, abhängig insbesondere vom Ergebnis des Angebots und ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft nach Vollzug des Angebots zu prüfen, ob ein Gesellschafterausschluss gemäß Gesellschafter-Ausschlussgesetz durchgeführt werden soll. Sollte die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90 % des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft halten, wäre ein Squeeze-out rechtlich möglich. Ein solcher Squeeze-out würde zum Ausschluss der übrigen Aktionäre gegen angemessene Barabfindung und zur Beendigung der Börsennotierung der AUSTRIACARD Aktien führen.

Die Bieterin beabsichtigt nach der Angebotsunterlage ferner, abhängig insbesondere vom Ergebnis des Angebots und ihrer Beteiligung nach Vollzug des Angebots, ein Delisting der Zielgesellschaft von der Wiener Börse und der Euronext Athen sowie die Einstellung des Handels der AUSTRIACARD Aktien im Freiverkehr bestimmter Börsen wie Düsseldorf, Frankfurt, München und Stuttgart zu prüfen. Die Bieterin hat nach der Angebotsunterlage derzeit noch keine endgültige Entscheidung getroffen, ein Delisting von der Wiener Börse oder Euronext Athen zu betreiben; das Angebot ist daher kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG. Die Bieterin weist zudem darauf hin, dass bei einer hohen Annahmquote die für die Zulassung zum Amtlichen Handel bzw. den Verbleib im Prime Market der Wiener Börse oder im Main Market

Segment der Euronext Athen erforderliche Mindeststreuung möglicherweise nicht mehr erfüllt wird. Ein Delisting oder eine Umstellung in ein anderes Marktsegment kann die Liquidität der Aktien und die Preisbildung erheblich beeinträchtigen.

4.5. Auswirkungen auf die Aktionäre

Für die Aktionäre bietet das Angebot die Möglichkeit, ihre Aktien gegen eine Barzahlung von EUR 10,00 je Aktie zu veräußern. Die Barstruktur des Angebots ermöglicht den Aktionären bei Annahme eine klare und unmittelbar bewertbare Gegenleistung, vorbehaltlich Eintritts oder Verzichts der Angebotsbedingungen und der Abwicklung gemäß Angebotsunterlage. Für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, können nach erfolgreichem Angebot Risiken aus einer Verringerung des Streubesitzes, einer geringeren Liquidität und einer möglichen Beendigung oder Veränderung der Börsennotierung entstehen. Zudem kann bei Erreichen der gesetzlichen Beteiligungsschwellen ein späterer Squeeze-out in Betracht kommen.

4.6. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation, Gläubiger und öffentliche Interessen

Die Bieterin erkennt nach der Angebotsunterlage die Bedeutung der Präsenz der Zielgesellschaft in Wien an und hat derzeit keine Absicht, den Verwaltungssitz der Zielgesellschaft innerhalb Österreichs oder international zu verlegen.

Die Bieterin würdigt nach der Angebotsunterlage die Fähigkeiten und Erfahrungen des Managements und der Arbeitnehmer der AUSTRIACARD HOLDINGS AG und beabsichtigt, die wesentlichen Talente zu halten und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Gruppe und gegebenenfalls in der globalen Organisation der Bieterin zu unterstützen. Die Bieterin beabsichtigt nach der Angebotsunterlage, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft die laufende Geschäftsführung und die strategische Entwicklung der Gruppe vorerst weiterführen. Die Bieterin beabsichtigt ferner, den Vorstand nach Vollzug des Angebots von derzeit fünf auf sechs Mitglieder zu erweitern und einen Vertreter der Bieterin in den Vorstand zu entsenden, soweit dies mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Corporate Governance und dem österreichischen Aktienrecht vereinbar ist. Auf dieser Grundlage erwartet der Vorstand aus heutiger Sicht keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen oder Standorte.

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Angaben der Bieterin sind keine unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen des Angebots auf die Gläubiger der Gesellschaft erkennbar. Ebenso sind auf Basis der Angebotsunterlage keine Änderungen ersichtlich, die das öffentliche Interesse wesentlich beeinträchtigen könnten. Diese Einschätzung beruht insbesondere darauf, dass die Bieterin die Fortführung der derzeitigen Strategie zunächst beabsichtigt, die Präsenz in Wien

anerkennt, keine Verlegung des Verwaltungssitzes plant und die weitere Entwicklung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG aktiv unterstützen will.

5. Interessenlage und allfällige Interessenkonflikte der Organmitglieder

5.1. Vorstand

Mitglieder des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage direkt und indirekt insgesamt 557.033 Aktien der Gesellschaft, entsprechend rund 1,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. Die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft, die Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG halten, beabsichtigen, das Angebot während der ursprünglichen Annahmefrist anzunehmen.

Die Bieterin hat nach der Angebotsunterlage den verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot keine geldwerten Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Der Vorstand weist gleichwohl darauf hin, dass die Aktienbestände einzelner Vorstandsmitglieder und deren beabsichtigte Einlieferung eine Interessenlage begründen, die bei der Würdigung dieser Äußerung zu berücksichtigen ist. Der Vorstand hat diese Interessenlage bei seiner Beurteilung berücksichtigt und nach Maßgabe seiner gesetzlichen Pflichten auf eine ausgewogene Abwägung der Interessen aller Aktionäre und der Gesellschaft geachtet.

5.2. Aufsichtsrat

Nach dem Memorandum of Understanding beabsichtigt die Bieterin, dass Nikolaos Lykos und John Costopoulos vorerst Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben. Nikolaos Lykos hält nach der Angebotsunterlage 27.114.422 Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG und hat mit der Bieterin ein Irrevocable Undertaking über diese Aktien abgeschlossen. Damit besteht bei Nikolaos Lykos als Hauptaktionär und Aufsichtsratsmitglied eine besondere Interessenlage im Zusammenhang mit dem Angebot.

Nach der Angebotsunterlage hat die Bieterin den verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG im Zusammenhang mit dem Angebot keine geldwerten Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Mit Ausnahme des Irrevocable Undertaking mit Nikolaos Lykos, auf das in dieser Äußerung gesondert hingewiesen wird, sind dem Vorstand derzeit keine weiteren Vereinbarungen bekannt, die Mitgliedern des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Angebot besondere geldwerte Vorteile einräumen.

6. Zusammenfassung und Empfehlung des Vorstands

6.1. Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen

Für die Annahme des Angebots spricht zunächst, dass die Aktionäre eine Gegenleistung in bar von EUR 10,00 je Aktie erhalten sollen und damit bei Eintritt oder wirksamem Verzicht der Angebotsbedingungen eine klare Liquiditätsmöglichkeit besteht.

Für die Annahme spricht zudem, dass der Angebotspreis eine erhebliche Prämie gegenüber den historischen Börsenkursen der AUSTRIACARD Aktie darstellt. Der Angebotspreis von EUR 10,00 je Aktie liegt nicht nur über dem Jahreshöchstkurs des laufenden Kalenderjahres 2026, sondern auch über dem Jahreshöchstkurs der vorangegangenen Kalenderjahre 2023 bis 2025. Dieser Umstand sowie die Prämie sprechen dafür, dass der Angebotspreis den Interessen der Aktionäre angemessen Rechnung trägt und ihnen eine attraktive Gelegenheit zur Veräußerung ihrer Aktien bietet.

Für die Annahme spricht weiters, dass der Hauptaktionär Nikolaos Lykos, der rund 74,58 % des Grundkapitals hält, sich gegenüber der Bieterin zur Annahme des Angebots verpflichtet hat. Diese Verpflichtung erhöht die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Angebots, weil sie nahezu die gesamte freiwillig festgelegte Mindestannahmeschwelle von 75 % abdeckt und zeigt, dass auch der Mehrheitsgesellschafter das Angebot als attraktiv ansieht. Ferner beabsichtigen auch die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft, die gemeinsam rund 1,53 % des Grundkapitals halten, das Angebot anzunehmen. Hierdurch würde gemeinsam mit den Aktien des Hauptaktionärs die Mindestannahmeschwelle bereits überschritten.

Für Aktionäre, die eine zeitnahe Veräußerung oder Liquidität wünschen, kann die Annahme des Angebots insbesondere deshalb attraktiv sein, weil nach erfolgreichem Angebot der Streubesitz sinken und die Liquidität der Aktie abnehmen kann.

Eine hohe Annahmquote kann zudem die Voraussetzungen für einen Gesellschafterausschluss oder für ein späteres Delisting schaffen, wodurch Aktionäre, die nicht annehmen, künftig in einer weniger liquiden Beteiligung oder in einem Squeeze-out-Szenario verbleiben können. Aktionäre sollten zudem beachten, dass im Fall eines späteren Gesellschafterausschlusses unter bestimmten Voraussetzungen kein von dem Angebotspreis abweichender Preis geboten werden muss, weil nach § 7 Abs 3 GesAusG die Vermutung gilt, dass eine Barabfindung in Höhe des Werts der höchsten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot gewährten Gegenleistung angemessen ist, wenn die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist fasst.

6.2. Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen

Gegen die Annahme des Angebots kann sprechen, dass Aktionäre mit der Einlieferung ihrer Aktien auf eine mögliche künftige Wertsteigerung der AUSTRIACARD Aktie verzichten. Es könnten sich nach der Übernahme der Zielgesellschaft strategische Synergien, geografische Komplementarität, Cross-Selling-Möglichkeiten, gemeinsame Forschung und Entwicklung sowie Kostenoptimierungen ergeben, die sich wertsteigernd auswirken. Aktionäre, die das Angebot annehmen, können an möglichen künftigen Synergien, strategischen Vorteilen oder künftigen Ausschüttungen der AUSTRIACARD HOLDINGS AG nicht mehr partizipieren. Gegen eine sofortige Annahme kann für einzelne Aktionäre außerdem sprechen, dass eine Nachfrist (Sell-Out iSd § 19 Abs 3 ÜbG) bestehen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sodass Aktionäre ihre Entscheidung möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt und auf Basis zusätzlicher Informationen treffen können. Wird aber auch diese Exit-Möglichkeit nicht genutzt, könnte sich wegen der zu erwartenden verringerten Liquidität der Aktie eine negative Kursentwicklung einstellen, die die potentiell positive Entwicklung der Gesellschaft nicht reflektiert.

6.3. Gesamtwürdigung

Der Vorstand hat die in der Angebotsunterlage dargestellten wirtschaftlichen, rechtlichen und strategischen Aspekte, die Interessen der Aktionäre, Arbeitnehmer, Gläubiger und sonstigen Stakeholder sowie die bekannten Interessenlagen der Organmitglieder gewürdigt. Der Vorstand berücksichtigt insbesondere, dass das Angebot eine Bar-Gegenleistung vorsieht, dass der Hauptaktionär rund 74,58 % der Aktien hält und ein Irrevocable Undertaking zur Annahme des Angebots abgegeben hat, und dass die Bieterin nach den vorliegenden Unterlagen eine langfristige strategische Beteiligung mit Fortführung der derzeitigen Strategie und Beibehaltung der Präsenz in Wien anstrebt. Der Vorstand berücksichtigt ferner, dass bei erfolgreichem Angebot eine Verringerung des Streubesitzes, eine geringere Liquidität, ein möglicher späterer Squeeze-out oder ein mögliches Delisting wesentliche Auswirkungen für nicht annehmende Aktionäre haben können.

Im Hinblick auf die Attraktivität des Angebots stellt der Vorstand fest, dass der Angebotspreis von EUR 10,00 je Aktie eine erhebliche Prämie gegenüber den historischen Börsenkursen der AUSTRIACARD Aktie darstellt. Die Prämie gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der letzten sechs Monate an der Wiener Börse beträgt rund 46%, an der Euronext Athen rund 43%. Der Angebotspreis liegt zudem über sämtlichen Jahreshöchstkursen der AUSTRIACARD Aktie der Jahre 2023 bis 2026 und übersteigt den Buchwert je Aktie (EUR 3,68 per 31. Dezember 2025) um ein Vielfaches.

Diese Einschätzung wird durch die Fairness Opinion von Morgan Stanley gestützt, wonach die angebotene Gegenleistung von EUR 10,00 je AUSTRIACARD Aktie in finanzieller Hinsicht für die Aktionäre als angemessen beurteilt wurde. Morgan Stanley hat diese Beurteilung auf Basis einer stand-alone-Bewertung der Zielgesellschaft unter Heranziehung gebräuchlicher Bewertungsmethoden (einschließlich Discounted Cash Flow-Analyse, Prämienvergleich, NAV und Multiplikatorenanalyse) vorgenommen. Der Vorstand hält das Angebot daher unter Berücksichtigung der erheblichen Prämien gegenüber den historischen Börsenkursen, des signifikanten Aufschlags auf den Buchwert je Aktie und der Bestätigung durch die Fairness Opinion insgesamt für finanziell attraktiv.

Der Vorstand kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Angebot den Interessen der Aktionäre insgesamt angemessen Rechnung trägt und aus Sicht der Gesellschaft keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Standorte, Gläubiger oder das öffentliche Interesse zu erwarten sind. Der Vorstand stützt diese Einschätzung insbesondere auf die strategischen Zielsetzungen der Bieterin, die beabsichtigte Fortführung der derzeitigen Strategie, die geplante Beibehaltung der Präsenz in Wien und die geplante Unterstützung von Schlüsselkräften und Entwicklungsmöglichkeiten.

6.4. Empfehlung

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Vorstand den Aktionären der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, das Angebot anzunehmen und ihre Aktien in das Angebot einzuliefern. Diese Empfehlung entspricht der im Memorandum of Understanding vereinbarten grundsätzlichen Unterstützung des Angebots durch Vorstand und Aufsichtsrat, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die dort genannten Bedingungen erfüllt sind. Jeder Aktionär hat seine Entscheidung dennoch eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände, insbesondere seiner steuerlichen Situation, seines Anlagehorizonts und seiner eigenen Einschätzung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, zu treffen.

7. Sonstige Angaben

7.1. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zur Gesellschaft und zu dieser Äußerung steht zur Verfügung:

Dimitris Haralabopoulos
Group Investor Relations Director
Tel. (AT): +43 (1) 61065 – 357
Tel. (GR): +30 210 6697 860
E-Mail: investors@austriacard.com

Weitere Informationen zur AUSTRIACARD HOLDINGS AG sind auf der Website der Gesellschaft unter www.austriacard.com abrufbar. Die Angebotsunterlage, diese Äußerung, die Äußerung des Aufsichtsrats und die Beurteilung des Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

7.2. Berater der Zielgesellschaft

Als Finanzberater der Zielgesellschaft wurde Morgan Stanley & Co. International plc, London, beigezogen.

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurden Covington & Burling LLP, Frankfurt, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, Österreich, und Argyropoulos-Gissaki & Associates, 3 Iridanou str., 11528 Athen, Griechenland, beigezogen.

7.3. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

Die Zielgesellschaft hat die LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, Österreich, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

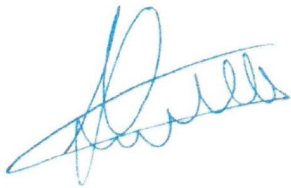
7.4. Verbindlichkeit der deutschen Sprache

Diese Äußerung wird in deutscher Sprache erstellt. Allein die deutschsprachige Äußerung ist verbindlich und maßgebend. Die englische und griechische Übersetzung der Äußerung ist nicht verbindlich und dient lediglich Informationszwecken.

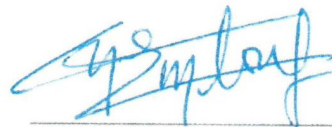
AUSTRIACARD
(HOLDINGS)

Wien, am 19. Juni 2026

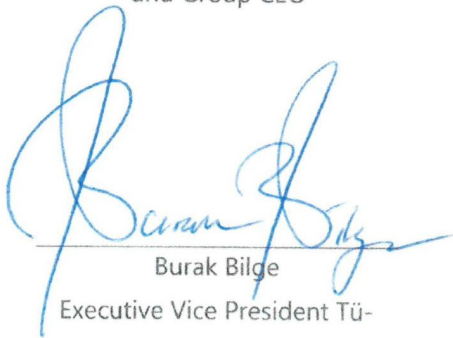
Der Vorstand der AUSTRIACARD HOLDINGS AG



Emmanouil Kontos
Vorsitzender des Vorstands
und Group CEO



Mohamed Chemloul
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstands und Group
CTO



Burak Bilge
Executive Vice President Tü-
rkiye, Middle East und Africa



Jon Neeraas
Executive Vice President
Western Europe, UK, Nordics
und Americas



Markus Kirchmayr
Group CFO